

Gestaltungs- und Erhaltungssatzung

Gestaltungsfibel

der Stadt Bernkastel-Kues

Satzung über die Gestaltung und die Erhaltung von
Bau- und Werbeanlagen zur Pflege und zum Schutz der
Eigenart des Ortsbildes in der Stadt Bernkastel-Kues

Impressum

Herausgeber:

Stadt Bernkastel-Kues

Mandatstr. 1

54470 Bernkastel-Kues

Redaktion, Fotografie und Layout:

Entwicklungsagentur Bernkastel-Kues e.V.

Mandatstr. 2

54470 Bernkastel-Kues

Systemzeichnungen und Fotografie:

Architekturbüro Peter R. Berdi

Schanzstr. 10

54470 Bernkastel-Kues

Bernkastel-Kues, Juli 2011

Grußwort des Stadtbürgermeisters

Der unverwechselbare historische Grundriss der Stadt Bernkastel-Kues und ihr umfangreicher, zum größten Teil gut erhaltener Baubestand gehören zu unseren wichtigen Zukunftspotenzialen.

Die Identität und die Schönheit des gewachsenen städtischen Ensembles zählen heute, wo ausdruckschwache Architektur mit umso wirkungsmächtigeren Werbeeinrichtungen und dem immer gleichen Geschäftsbesatz viele Städte zunehmend austauschbar machen, zu den entscheidenden Standortfaktoren. Auch als Wohnstandort profitiert die Stadt Bernkastel-Kues von einem lebendigen, kulturell vielseitigen Wohnumfeld.

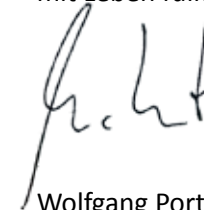
Dieses historische Erbe ist stets gefährdet: durch Gedankenlosigkeit, fehlende Mittel oder ein schwach ausgeprägtes historisches Bewusstsein. Die Stadt Bernkastel-Kues möchte mit der vorliegenden Gestaltungs- und Erhaltungssatzung dazu beitragen, dass sowohl bei Neu- und Umbaumaßnahmen als auch bei Veränderungen im historischen Bestand gestalterische Aspekte berücksichtigt werden. Vor allem den Immobilieneigentümern und Geschäftsbetreibern im Geltungsbereich der Satzung kommt eine Schlüsselrolle zu, damit die Vielfalt der Ladenlokale und Einrichtungen sowie der besondere Charme der Stadt erhalten bleibt.

Das Leben und Arbeiten in und mit der historischen Bausubstanz fordert in besonderem Maße Rücksichtnahme und Regeln. Die Aufgabe, ja die Kunst besteht darin, Regeln einerseits hinreichend klar zu definieren, um unerwünschten Entwicklungen gegenzusteuern, andererseits die grundsätzlich erwünschte Entfaltungsfreiheit und Nutzungsvielfalt nicht unnötig zu reglementieren.

So soll diese Satzung und im Besonderen die Gestal-

tungsfibel alle Akteure der Stadt davon überzeugen, dass eine attraktive Gestaltung im Sinne eines geschlossenen Erscheinungsbildes der Stadt ein wichtiger Wettbewerbsvorteil für jeden einzelnen sein kann.

Ich möchte an dieser Stelle allen danken, die die von der Stadt getroffenen Entscheidungen nicht nur befolgen, sondern diese aus Überzeugung mittragen und mit Leben füllen.



Wolfgang Port
Stadtbürgermeister Bernkastel-Kues

Inhaltsverzeichnis

Gestaltungs- und Erhaltungssatzung

Gestaltungsfibel (Leitfaden für Immobilieneigentümer,
Geschäftsinhaber und Bauherrn)

Grußwort des Stadtbürgermeisters

Inhaltsverzeichnis

Präambel

ERSTER ABSCHNITT:
UMFANG UND REICHWEITE DER REGELUNGEN

- § 1 Sinn und Zweck der Satzung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich und
Genehmigungspflicht

ZWEITER ABSCHNITT:
ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 4 Gliederung der Baukörper

DRITTER ABSCHNITT:
ANFORDERUNG AN DIE BAULICHE GESTALTUNG

- § 5 Dachlandschaft
- § 6 Fassaden
- § 7 Materialien
- § 8 Farben
- § 9 Fenster, Türen, Rollläden, Fensterläden
- § 10 Schaufenster
- § 11 Markisen
- § 12 Außentreppen
- § 13 Freileitungen, Antennen, Sonderanlagen
- § 14 Einfriedungen
- § 15 Ausstattungselemente

VIERTER ABSCHNITT:
WERBEANLAGEN

- § 16 Begriffe
- § 17 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen
- § 18 Werbung auf Fassadenflächen
- § 19 Werbeanlagen als Ausleger
- § 20 Werbung auf Fensterflächen
- § 21 Plakate
- § 22 Werbung auf Baugerüsten
- § 23 Automaten

FÜNFTER ABSCHNITT:
VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 24 Ausnahmen und Befreiungen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

ANHANG

Begründung der Geltungsbereiche
Anlage 1 - Geltungsbereich Andel
Anlage 2 - Geltungsbereich Bernkastel und Kues
Anlage 3 - Geltungsbereich Alt Kues
Anlage 4 - Geltungsbereich Wehlen

Präambel

Im Jahr 1995 hatte der damalige Stadtrat von Bernkastel-Kues bereits erkannt, dass das einzigartige Stadtbild von Bernkastel-Kues mit seiner über 1.000-jährigen Geschichte eines besonderen Schutzes bedarf. Dies zum einen, um den städtebaulich-architektonischen Reichtum als Zeugnis jahrhundertealten Bauschaffens, der auch die Identität der Stadt ausmacht, für die kommenden Generationen zu erhalten. Zum anderen aber auch, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass für die „Internationale Stadt der Rebe und des Weines“ der Tourismus die wichtigste Lebensgrundlage darstellt und das Stadtbild hierfür wiederum ein entscheidender Standortfaktor ist.

Weiterhin hatte die Stadt Bernkastel-Kues durch Ausweisung der Sanierungsgebiete „Altstadt Bernkastel“ und „Bahnhof Kues“ im Jahr 1989 eine besondere städtebauliche Verpflichtung zum Schutz der historischen Bausubstanz mit seiner ortstypischen Formen- und Materialsprache übernommen. Aus diesem Umstand entstand zunächst der Impuls, eine Gestaltungssatzung im Bereich der beiden Sanierungsgebiete zu erlassen. Im Aufstellungsverfahren entwickelte der Stadtrat Bernkastel-Kues eine besondere Sensibilität für den Baubestand im gesamten Stadtbereich, so dass der Geltungsbereich auch auf historische Bereiche in Alt-Kues sowie Andel und Wehlen ausgedehnt wurde. Im Juli 1996 trat die Gestaltungssatzung in der bisher vorliegenden Form in Kraft.

Nach nunmehr 15 Jahren der Satzungsanwendung stand als Reaktion auf die bisherigen Erfahrungen mit der Satzungsanwendung eine komplette Überarbeitung der Vorschriften an.

Hierbei sollte ursprünglich auch das Ziel verfolgt werden, die Vorschriften zu verringern und zu vereinfachen.

Die an der Überarbeitung beteiligten Stellen – Stadtrat Bernkastel-Kues, der von ihr beauftragte Sanierungsplaner, die Entwicklungsagentur Bernkastel-Kues e.V. sowie die Verbandsgemeindeverwaltung – haben jede Vorschrift einer kritischen Überprüfung unterzogen, wobei keine der Regelungen als verzichtbar angesehen werden konnte. Das Ziel der Verringerung und Vereinfachung konnte also nicht erreicht werden. Ein historisches Stadtbild lebt nun einmal von den vielen kleinen Details, die wie ein Mosaik erst in der Gesamtheit ihre Wirkung entfalten.

Insofern sind die einzelnen Regelungen dem Grunde nach erhalten geblieben, wurden jedoch entsprechend der Erfahrungen aus der Vergangenheit sowie geänderter (z.B. energetischer) Anforderungen verbessert. Im Zuge der Überarbeitung wurde auch der Geltungsbereich der Satzung nochmals überprüft und, wo erforderlich, angepasst. Außerdem wurden aufgrund der städtebaulichen Gewichtung des Baubestandes zwei Bereiche mit verschiedenen Einzelfestlegungen unterschieden und in den Übersichtskarten entsprechend farblich dargestellt:

Bereich 1 - In diesem Bereich wurden die historisch wertvollsten Straßenzüge und Ensembles sowie Einzelbauwerke zusammengefasst, die aufgrund ihrer Bedeutung für das Stadtbild auch besonderen Anforderungen unterliegen sollen. Dies sind vor allem der Straßenzug Markt, Römerstraße und teilweise Burgstraße in der Altstadt von Bernkastel sowie der Bereich Cusanusstift und Alter Bahnhof und Bahnhofstraße im Stadtteil Kues.

Bereich 2 - Dieser Bereich ist sowohl von der Lage als auch der Bausubstanz nicht in dem Maße zu gewichten wie die Gebäude im Bereich 1. Allerdings wurde auch für diesen Bereich die städtebauliche Notwendigkeit gesehen, das historische Stadtbild durch entsprechende Festsetzungen zu erhalten. Daher sind die Festsetzungen im Bereich 2 gegenüber denen im Bereich 1 etwas „gelockert“.

Dort, wo ein Erhalt der vorhandenen Bausubstanz nicht mehr möglich ist und somit ein Abbruch erfolgt

sowie bei bisher unbebauten Grundstücken entstehen früher oder später neue Gebäude. In der neuen Gestaltungssatzung wurde auch diesem Umstand Rechnung getragen. Hier wird versucht, durch entsprechende Festsetzungen nicht historisierend einzugreifen, sondern die überlieferte Formen- und Materialsprache mit modernen Gestaltungsmöglichkeiten und den heutigen z.B. energetischen Anforderungen an Neubauten zu verbinden. Daher wurden für Neubauten teilweise andere Festsetzungen getroffen als für Bauvorhaben im Bestand.

Ein weiteres Ziel war die Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung sowie die bessere Veranschaulichung der zugegebenermaßen für den Laien teilweise komplizierten Anforderungen. Hierzu wurde der Satzungstext um eine umfangreiche Erläuterung und Gestaltungsfibel ergänzt. Ob das Ziel hiermit erreicht wurde, wird sich in der Praxis zeigen müssen.

Mit den in der Satzung getroffenen Festsetzungen soll erreicht werden, dass Neubauten und Veränderungen der äußeren Erscheinung vorhandener Bauten sowie Werbeanlagen in Form, Gliederung, Abmessung, Maßstab, Farbe und Material auf die Baudenkmale, Bauensembles sowie das Straßen- und Ortsbild des Satzungsbereiches in der Weise Rücksicht nehmen, dass deren Eigenart und Wirkung auf ihre Umgebung nicht beeinträchtigt wird. Sicherlich ist es der Wunsch eines jeden Bauherren, neben einer kostengünstigen auch eine optisch ansprechende Lösung für sein Bauvorhaben zu finden. Manche Bauwillige sind jedoch mit dem vielfältigen Angebot des heutigen Marktes sowie vermeintlich preiswerten Lösungsansätzen überfordert und schaden mangels besseren Wissens durch Umbauarbeiten ihrem Gebäude und dem Stadtbild.

Daher soll die vorliegende Gestaltungssatzung weniger eine „Bevormundung“ bauwilliger Gebäudeeigentümer darstellen, sondern mehr als Gestaltungs- und Orientierungshilfe, auch für genehmigungsfreie Vorhaben, verstanden werden. Dies kommt auch in dem Angebot der Stadt Bernkastel-Kues zum Ausdruck, Bauwillige durch den städtischen Sanierungsplaner kostenfrei zu beraten. Machen Sie hiervon bitte Gebrauch!

Satzung

über die Gestaltung und die Erhaltung von Bau- und Werbeanlagen zur Pflege und zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes in der Stadt Bernkastel-Kues (Gestaltungs- und Erhaltungssatzung)

vom 21. Juli 2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der zuletzt gültigen Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162) und des § 88 Abs. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) wird im Benehmen mit der Generaldirektion kulturelles Erbe gemäß Stadtratsbeschluss vom 21. Juli 2011 folgende Satzung erlassen:

ERSTER ABSCHNITT: UMFANG UND REICHWEITE DER REGELUNGEN

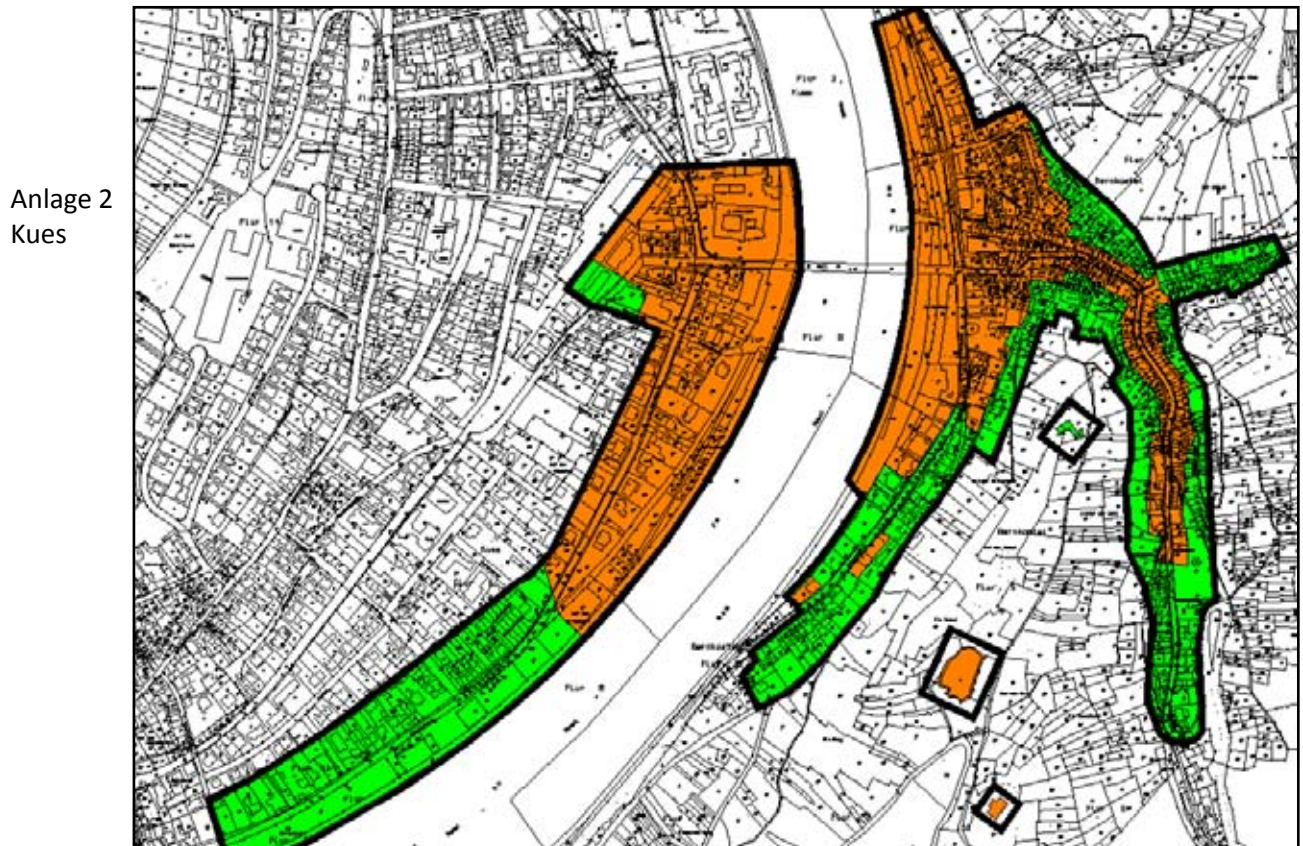
§ 1

Sinn und Zweck der Satzung

(1) Das gewachsene charakteristische Orts- und Straßenbild sowie die kulturgeschichtlichen Bauzeugnisse in der Stadt Bernkastel-Kues sollen durch die Schaffung einer Gestaltungs- und Erhaltungssatzung besonders geschützt werden.



Anlage 1 - Andel



Anlage 2
Kues

Bernkastel

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf die als Anlage beigegebenen Übersichtskarten der Gebiete:

- a) Andel (Anlage 1)
- b) Bernkastel (Anlage 2)
- c) Kues (Anlage 2 und Anlage 3)
- d) Wehlen (Anlage 4)

(2) Die Satzung gilt für die in Abs. 1 genannten Ortsteile entsprechend den für diese Bereiche geltenden Einzelfestlegungen:

Bereich 1

Teile der Altstadt Bernkastel; Teile von Kues (z.B. Cusanusstift, Alter Bahnhof)

Bereich 2

Teile von Andel; Teile von Bernkastel; Teile von Kues; Teile von Wehlen

(3) Die exakte Abgrenzung der Bereiche 1 und 2 ist aus den Kartenmaterialien (Anlage 1 bis 4) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Anlage 3 - Alt Kues



Die vergrößerten Darstellungen der Anlagen 1 bis 4 sowie deren Begründung befinden sich im Anhang dieser Satzung.

Anlage 4 - Wehlen



Natürlich müssen durch die Satzung mehr und bereits geringfügigere bauliche Maßnahmen genehmigt werden, als dies durch die Landesbauordnung im allgemeinen vorgeschrieben wird; sei es die Farbwahl für einen neuen Fassadenanstrich, das Ersetzen einer Haustür oder jegliche Anbringung und Veränderung von Werbeanlagen. Dies bedeutet sicherlich auch mehr Bürokratie und Verwaltung. Doch zeigten die Erfahrungen der Rahmen- und Sanierungsplanung in Bernkastel-Kues, dass eine Vielzahl von „Bausünden“, die heute kaum oder nur noch unter erheblichen Anstrengungen wieder zu beheben sind, durch einen intensiveren Kontakt zwischen Bauherr, Architekt, Stadtplaner und Denkmalpfleger hätten vermieden werden können. Für den Bauwilligen selbst erhöht sich der Aufwand meist nur unwesentlich. Bauliche Maßnahmen gemäß den Vorstellungen dieser Satzung sind in der Regel weder teurer, noch aufwendiger als andere Lösungen. Genehmigungen für kleinere Umbauten, Erneuerungen oder Instandsetzungen, die im Einklang mit den Vorgaben der Satzung stehen, können schnell und unbürokratisch erteilt werden.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich und Genehmigungspflicht

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Alle Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, Bau- und Kunstdenkmäler, Straßen und Platzanlagen sowie bauliche Neuanlagen und Wiederaufbauten unterliegen den Festsetzungen dieser Satzung sowie der Genehmigungspflicht durch die Bauaufsichtsbehörde.

(2) Gültig für Bereich 1 und 2

Diese Satzung regelt ebenfalls für die in § 2 bezeichneten Bereiche die Zulässigkeit, das Anbringen, die Anordnung und die Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten im Sinne des § 52 LBauO. Automaten im Sinne dieser Satzung sind solche, die von öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen aus sichtbar sind.

(3) Gültig für Bereich 1 und 2

Die Errichtung und Veränderung nach § 62 Abs. 1 Nr. 8 LBauO genehmigungsfreier Werbeanlagen und Warenautomaten werden ebenfalls einer Genehmigungspflicht durch die untere Bauaufsichtsbehörde und den Festsetzungen dieser Satzung unterworfen. Genehmigungspflichtig sind auch Werbeanlagen, die nur gelegentlich oder kurzfristig angebracht oder aufgestellt werden. Dies gilt nicht für zeitlich begrenzte Werbung, die sich im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 8 b) LBauO auf Jubiläums-, Räumungs- sowie Aus- und Schlussverkäufe bezieht.

(4) Gültig für Bereich 1 und 2

Zur Beurteilung der Wirkung auf die Umgebung können besondere Nachweise oder Planunterlagen wie Modelle, Perspektiven, Fotomontagen oder Isometrien verlangt werden.



Bernkastel-Kues, Moselstraße

Zur Veranschaulichung der geplanten Bauvorhaben können auch ergänzende Unterlagen wie Modelle oder auch Perspektiven erforderlich werden, vor allem dann, wenn nachhaltige Eingriffe in das bestehende Orts- und Straßenbild zu erwarten sind.



Bernkastel-Kues, Kallenfelsstraße

(5) Gültig für Bereich 1 und 2
Es wird zwischen Neubauten und Umbau im Bestand unterschieden. Besondere Regelungen für Neubauten sind in den betroffenen Paragraphen gesondert ausgeführt.

(6) Gültig für Bereich 1 und 2
Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT: ALLGEMEINE GESTALTUNGS- VORSCHRIFTEN

§ 4 Gliederung der Baukörper

(1) Gültig für den Bereich 1 und 2
Die Baukörper sind nach ihrem Breiten- und Höhenmaß den bestehenden Gebäuden und der historischen Parzellenstruktur anzupassen und gestalterisch zu unterscheiden.

(2) Gültig für den Bereich 1 und 2
Die Traufhöhen neuer Gebäude müssen sich an den Traufhöhen der Umgebungsbebauung / bestehender, historischer Gebäude orientieren.

(3) Gültig für den Bereich 2
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Baukörper nicht unmittelbar aneinander grenzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich dieser Satzung sowohl Denkmalzonen als auch eine große Anzahl an Einzeldenkmälern vorhanden sind. Die Belange des Denkmalschutzes unterliegen der Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörde.



Bernkastel-Kues, Markt - Traditionsgebäude Café Hansen

In der Regel verfügen die historischen Fachwerkbauten über ein in der Höhe nicht vollständig ausgebildetes Erdgeschoss und zwei Obergeschosse. Bei den „jüngeren“ Stadtvillen am Moselufer erheben sich über einem großzügig ausgeprägten Sockelbereich zwei überhöhte Vollgeschosse. Insgesamt wurde jedoch über die Jahrhunderte hinweg eine einheitliche Traufhöhe der Gebäude von ca. 8 Metern beibehalten.



Bernkastel-Kues, Burgstraße

Die allgemeine Forderung an eine behutsame Einbindung und Anpassung von Gebäuden und Werbeanlagen in das Ortsbild und die Umgebung stellt die Grundlage aller weiteren Festsetzungen zur baulichen Gestaltung dar. Dies kommt vor allem dann zum tragen, wenn sich trotz der Einhaltung aller Einzelfestsetzungen ein störendes Gesamtbild böte oder Gestaltungselemente auftreten, die durch diese Gestaltungssatzung noch nicht erfasst sind.

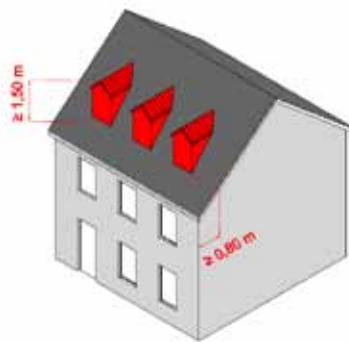
DRITTER ABSCHNITT: ANFORDERUNG AN DIE BAULICHE GESTALTUNG
§ 5 Dachlandschaft (1) Gültig für den Bereich 1 Im Geltungsbereich dieser Satzung ist der besondere Charakter der Dachlandschaft in seiner Einheitlichkeit und Kleinmaßstäblichkeit zu erhalten. (2) Gültig für den Bereich 1 Dachflächen auf Hauptgebäuden sind geneigt auszuführen. Die Dachneigung beträgt mindestens 30°. Bei untergeordneten Bauteilen ist eine geringere Dachneigung, jedoch mindestens 25°, zulässig. Als Terrassen genutzte Dächer sind in Bereichen, die vom Straßenraum nicht einsehbar sind, zulässig. (3) Gültig für den Bereich 1 Dachaufbauten sind nur als stehende Formate und als Einzelgauben bis 1,20 m Außenbreite zulässig. Die Höhe der Dachgaubenfenster darf 1,50 m nicht überschreiten. Sie dürfen in der Summe ihrer Einzelbreiten höchstens 2/5 der Firstlänge betragen und müssen vom Giebel mindestens 1,50 m entfernt bleiben. Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens der Einzelgaubenbreite entsprechen. Die Abfolge der Gauben muss auf den Rhythmus der Fassade und der Fassadenfenster abgestimmt sein.

Das eindrucksvolle Bild von Bernkastel-Kues, das sich dem Betrachter aus der Vogelperspektive von der Burg Landshut oder den vielen höhergelegenen Aussichtspunkten bietet, ist vor allem auf die einheitliche Dachlandschaft zurückzuführen, die es besonders zu schützen gilt.

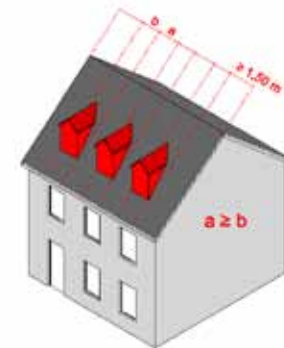
Die Vorschriften dieser Satzung schützen die ortstypische, kleinteilige Struktur von Dachaufbauten. In ihrer Anordnung greifen sie den Rhythmus der Fassadengliederung auf und schließen somit die Gesamterscheinung eines Gebäudes harmonisch ab.

Für die Form der Dachgauben gilt gleiches wie für die Dachneigung. Auch hier ist die erforderliche Mindestneigung für die Anbringung von Schieferplatten für die vorherrschende Gaubenform verantwortlich. Daher sind Spitzgauben auch typisch für Bernkastel-Kues, während flach geneigte Schleppgauben die Ausnahme sind.

Vorherrschende Dachform im Altstadtbereich ist das steile Satteldach, das z. T. eine Dachneigung von bis zu 50° aufweist. Diese für Bernkastel-Kues charakteristische Dachform ist konstruktiv vorgegeben. Die erforderliche Minstdachneigung bei der Anbringung der Schiefereindeckung - dem vorherrschenden, regionaltypischen Material für die Dacheindeckung - beträgt heute mindestens 25°. Bei historischen Schiefereindeckungen war aufgrund des fehlenden Unterdaches („Dachpappe“) regelmäßig eine Neigung von mindestens 40° notwendig.



Die Abfolge der Gauben muss auf den Rhythmus der Fassade abgestimmt sein.
Die Höhe der Dachgaubenfenster darf 1,50 m nicht überschreiten.



Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens der Einzelgaubenbreite entsprechen. Der Abstand vom Giebel muss mindestens 1,50 m betragen.

(4) Gültig für den Bereich 1 und 2
Zugelassen sind folgende Dachformen:
Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Mansarddach, Dach mit Zwerchgiebel.

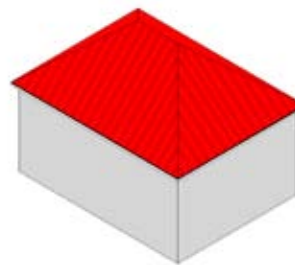
Die Stellung der Dächer zur Straße und die Dachform der Hauptgebäude sind entsprechend dem Bestand der historischen Umgebung auszuführen und einzufügen.

(5) Gültig für den Bereich 2
Als Ausnahme sind für untergeordnete Bauteile (Anbauten, Garagen u.a.) bis zu 30 m² Grundfläche auch geneigte Pultdächer (Schleppdächer) sowie als Terrasse genutzte Flachdächer zulässig, wenn diese sich in Form und Art der Umgebungsbebauung anpassen.

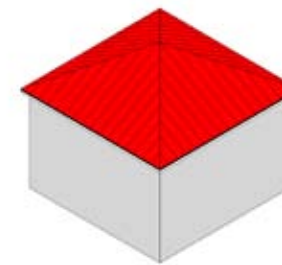
(6) Gültig für den Bereich 1 und 2
Dachflächenfenster sind als stehende Formate zulässig. Die maximale Größe des Dachflächenfensters ist bis 1,50 m² zulässig.
Dacheinschnitte sind nur in rückwärtigen (dem Straßenraum abgewandten) Bereichen zulässig.

(7) Gültig für den Bereich 1
Die Dacheindeckung bei baulichen Neuanlagen, Umbauten oder Anbauten muss in Naturschiefer ausgeführt werden. Bei untergeordneten Bauteilen (z.B. Erker, Gesimse), schlagregenbeanspruchten Fassaden sowie besonderen Bauvorhaben, unter Würdigung besonderer städtebaulicher Gründe, sind Dacheindeckungen auch in Metall / Bleieindeckung in schiefergrau zulässig.

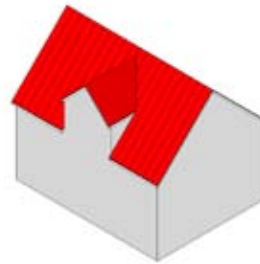
Gültig für den Bereich 2
Dacheindeckungen sind darüber hinaus in schieferähnlichen Materialien, die in ihrer Erscheinung und Farbe dem Naturschiefer ähnlich sind, möglich.



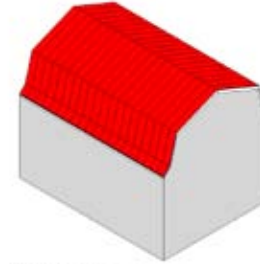
WALMDACH



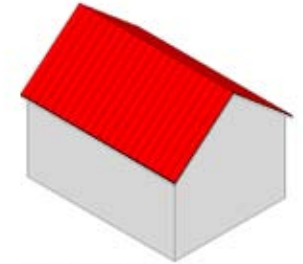
ZELTDACH



DACH MIT ZWERCHGIEBEL



MANSARDDACH



SATTELDACH

Dachflächenfenster und Dacheinschnitte werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen, da sie zweifellos zu einer erhöhten Qualität des Wohnens beitragen können. In ihrer Wirkung dürfen sie jedoch das historische Bild der Stadt nicht beeinträchtigen.

Zugelassene Dacheindeckungen sind Naturschiefer und schieferähnliche Materialien, die in ihrer Erscheinung und Farbe dem Naturschiefer ähnlich sind. Zur Wahrung des homogenen Bildes der Dachlandschaft sind jegliche Tonziegelarten sowie andere landschaftsuntypische Dacheindeckungen, insbesondere in rot, ziegelrot oder braun ausgeschlossen.



Traditionell wurden die Dächer der Stadt Bernkastel-Kues mit dem aus der Region abgebauten Schiefer eingedeckt. Der Schiefer wurde von den Steinbrüchen aus dem Hunsrück und der Eifel an die Mosel transportiert und per Schiff dann über den Fluss in weiter entfernte Regionen verteilt. Aufgrund des Abtransports über die Mosel entstand der Name „Moselschiefer“.

Bernkastel-Kues - Erhaltenswerte Dachlandschaft

§ 6 Fassaden

(1) Gültig für den Bereich 1 und 2

Das Erdgeschoss soll nach unten durch eine geschlossene Wandfläche deutlich begrenzt sein (Sockelwirkung). Diese ist bis Oberkante Erdgeschossboden ausgebildet. Sie ist als verputzte Fläche auszuführen. Natursteinmaterialien sollen Verwendung finden. Dabei ist auf eine ortsübliche Farbe der Materialien zu achten, hierbei sind die Vorgaben aus § 7 und § 8 dieser Satzung bindend.

(2) Gültig für den Bereich 1 und 2

Die vorhandenen Geschossvorkragungen und Dachüberstände sind beizubehalten. Wo der historische Bestand der Umgebung Vorkragungen aufweist, sind bei Umbauten entsprechend dem Bild des historischen Gebäudezustandes Auskragungen wieder herzustellen.

Die in Maßstäblichkeit und Proportionen sorgsam aufeinander abgestimmten Gebäudefassaden ließen trotz ihrer gestalterischen Vielfalt im Laufe der 700jährigen Stadtgeschichte von Bernkastel-Kues ein homogenes Stadt- und Straßenbild entstehen. Dieses gilt es besonderes zu schützen. Jegliche Veränderung oder Neuanlage von Baukörpern ist an ihrer Wirkung auf das bereits bestehende Ensemble zu messen. Die Kleinteiligkeit der bestehenden Fassaden ist auch weiterhin zu erhalten. Die Fassaden sind die „Gesichter“ von Gebäuden, die immer zuerst wahrgenommen werden. Somit lebt das historische Erscheinungsbild der Stadt Bernkastel-Kues von den vielen Einzelfassaden. Sobald eine Fassade in der Gestaltung von der Farb- und Formsprache der historischen Bebauung abweicht, wird der Gesamteindruck des Ensembles gestört.



Bernkastel-Kues, Burgstraße - Trotz Vielfalt, ein homogenes Gesamtbild

Der Maßstab der bestehenden Fassadensubstanz ist zu erhalten, sofern nicht das historische Bild durch vorangegangene Veränderungen negativ verändert wurde und durch eine sachgerechte Neugestaltung die Annäherung an einen dem historischen Bild des Baukörpers entsprechenden Zustand erreicht werden kann. Dazu müssen Gewände, Fenster, Fassadenachsen, Schaufenster, Türen und Tore in Größe, Rhythmus, Proportion, Maßstäblichkeit, formaler Gestaltung und Material dem Bauwerk und dem Straßen- und Stadtbild angepasst werden.

Kräftig ausgebildete Gebäudesockel sind in einem von Hochwasser und Hangwasser gefährdeten Gebiet, wie dem Moseltal, ein typisches bauliches Merkmal. Sie bieten Schutz vor Feuchtigkeit und dienen als optisch prägnanter Übergang von Bauwerk und Boden. Die Inhalte des § 6, Abs. 1 sollen die Erscheinung der Gebäudesockel im Stadtbild von Bernkastel-Kues schützen. Zu den regional vorkommenden Natursteinen zählen insbesondere Sandsteine sowie Schiefer, Basalt und Grauwacke; hieraus leiten sich dezente, erdfarbene Farbtöne ab (beige, sandsteinfarben, rotbräunliche oder grau-bläuliche Farbtöne).



Bernkastel-Kues, Graacherstraße - Typischer Gebäudesockel aus Sandstein

(3) Gültig für den Bereich 1

Tauf und Ortgänge sind entsprechend den historischen Vorbildern zu verkleiden, sichtbare Sparrenköpfe und Sparren zu vermeiden.

(4) Gültig für den Bereich 1 und 2

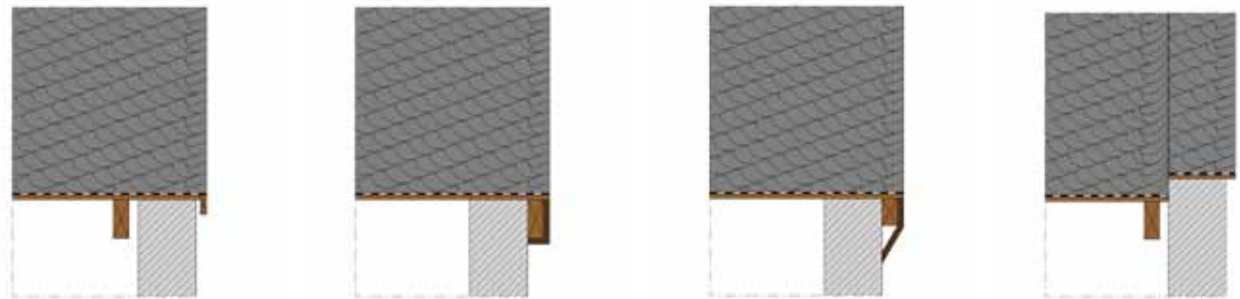
Freistehende Brandwände sind in Farbe und Material den angrenzenden Fassaden anzupassen.

(5) Gültig für den Bereich 1 und 2

Gesimse, Schlusssteine, Gewände und sonstige Architekturdetails sind unverändert beizubehalten bzw. bei Substanzverlust entsprechend mit Vierungen zu ergänzen.

Um den nur begrenzten Raum in den regen Straßen der Altstadt maximal zu nutzen, kragen bei vielen historischen Gebäuden die Obergeschosse zum Teil weit über das Erdgeschoss hinaus aus. Dachüberstände dienten vor allem dem Schutz der schmuckvollen Fassaden vor Witterungseinflüssen. So entstand ein für Bernkastel-Kues typisches Bild, das durch diese Vorschrift auch künftig erhalten werden soll.

Die häufig vernachlässigte und „lieblose“ Erscheinung von freistehenden Brandwänden im Vergleich zu den repräsentativen Fassaden vieler Gebäude wirkt störend. Durch diese Satzung soll ihnen ein Mindestmaß an Gestaltung zukommen. Neben einem dezenten Farbanstrich, in Anlehnung an die Erscheinung der angrenzenden Fassaden, bietet sich auch die Möglichkeit der Begrünung mit landschaftstypischen Ranken und Kletterpflanzen an (z.B. Reben, Glyzinien, Efeu oder wilder Wein).



Ortgänge



Typische Traufausbildungen im Stadtgebiet. Es ist festzustellen, dass Sparren und Sparrenköpfe regelmäßig verkleidet sind.

Die unter Abs. 5 beschriebenen Schmuckelemente sind Spiegelbild und formeller Ausdruck der unterschiedlichen Bauepochen, in denen die Gebäude entstanden sind und stehen daher unter besonderem Schutz dieser Satzung.

§ 7 Materialien

(1) Materialien Allgemein

Gültig für den Bereich 1

Alle Materialien sind vor der Sanierung / Restaurierung seitens des Antragsstellers fachmännisch zu befunden, um den historischen Altbestand zu sichern.

Gültig für den Bereich 1 und 2

Die Fassaden müssen in ortstypischer Gestaltung ausgeführt werden.

Oberflächen, wie Verkleidungen aus Fliesen, Kunststoff, Aluminium oder ortsunüblichem Naturstein, sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für Außentrepfen, Nischen und Eingänge.

Unzulässig sind Mauerwerks- und Fachwerksimitationen.

(2) Materialien für steinsichtige Fassaden

Gültig für den Bereich 1 und 2

Als Material ist Basalt, roter und gelber Sandstein sowie Naturbruchstein zu verwenden. Verfugungen müssen mit Kalkmörtel ausgeführt werden.

(3) Materialien für Putzfassaden

Gültig für den Bereich 1 und 2

Bei Putzen wird eine glatte Oberfläche vorgeschrieben. Alle Strukturputze, insbesondere Rauh-, Kratz- und Rindenputze, sind unzulässig.



Bernkastel-Kues - Fassaden in ortstypischer Gestaltung

Die zugelassenen Materialien entsprechen den traditionellen Baustoffen, die seit Jahrhunderten das Stadtbild von Bernkastel-Kues prägen. Zu den ortstypischen Bruchsteinen zählen Schiefer- und Grauwackengesteine.

Diese Vorschrift soll die regional geprägte Bauweise in der Stadt vor einer zunehmenden „Durchmischung“ mit ortsuntypischen Materialien, wie die unter Abs. 1 aufgeführten Verkleidungen, schützen.



Bernkastel-Kues, Kardinalstraße - Fassade mit erhaltenswerten Fenstern und Türen aus Holz



Fachwerksimulationen sind nicht zugelassen

Beispiele aus anderen Städten haben gezeigt, dass durch die Imitation von Fassaden der eigentliche Charakter einer Häusergruppe oder eines Straßenzuges verloren geht.

Bevorzugt sollen mineralische Putze (Kalkputze) Verwendung finden. Der Vorteil von mineralischen Putzen besteht darin, dass sie Feuchtigkeit aufnehmen und auch wieder abtrocknen. Ebenfalls kann das gesamte Bauteil der Fassade bestehend aus Wandkonstruktion und Putzoberfläche mit diesem Putz dampfdiffusionsoffen wirken („die Wand atmet“).

(4) Materialien für Fachwerk

Gültig für den Bereich 1 und 2

Das bei Instandsetzungsarbeiten zutage tretende Sicht- und Zierfachwerk soll wieder sichtbar gemacht werden, wenn es baukünstlerischen bzw. bauhistorischen Wert besitzt.

Bestehendes Sicht- oder Zierfachwerk ist, soweit von öffentlichen Straßen und Plätzen einsehbar, zu erhalten und zu pflegen.

Bei Neubauten ist Fachwerk nur dann auszuführen, wenn es tragende Funktion aufweist.

(5) Materialien für Fenster und Türen

Gültig für den Bereich 1

Die sichtbaren Profile von Fenstern und Türen (Rahmen, Flügel, Sprossen) sind aus Holz, herzustellen.

Gültig für den Bereich 2

Andere Materialien (z.B. Holz-Metall, Holz-Kunststoff) können nach Vorlage von Ausführungsdetails sowie Material- und Farbproben als Abweichung zugelassen werden, falls die Profile in Breite und Oberflächeneindruck die gleiche optische Erscheinung wie mit Holzprofilen aufweisen.

(6) Materialien für Schaufenster

Gültig für den Bereich 1

Schaufensterkonstruktionen sind aus Holz, herzustellen. Alternativ können massive Stahlprofile zur Ausführung gelangen.

Gültig für den Bereich 2

Nach Vorlage von Mustern können als Abweichung von Holz auch andere Materialien zugelassen werden (z.B. Leichtmetalle, Kunststoffe).



Bernkastel-Kues, Markt -
Vor der Sanierung



Bernkastel-Kues, Markt -
Nach der Sanierung

Bevorzugt sollten einheimische Hölzer Verwendung finden. Hierzu gehören Hölzer der Eiche, Fichte, Tanne und Douglasie.



Bernkastel-Kues, Markt - erhaltenswerte Schaufensterkonstruktion aus Holz

Empfehlenswert ist, dass Holz wie im Bestand mit abgelagerten Hölzern ergänzt wird. Die Holzoberflächen sind idealerweise mit historischen Leinölfarben zu bearbeiten.

Es ist außerdem empfehlenswert, Gefache des Fachwerks in Lehm- oder Steinausfachung auszubilden.

Für den Außenputz werden Lehm- und Kalkputze vorgeschlagen.

Ein mineralischer Anstrich sollte Verwendung finden.

Bei Beachtung dieser Vorschläge lässt sich die Lebensdauer von Fassaden erheblich verlängern.



Bernkastel-Kues, Schwanenstraße - Beispiel der guten Renovierung von Fenstern

Traditionell wurden die Fenster und Schaufenster in Bernkastel-Kues aus Holz hergestellt. Diese Tradition soll durch die Regelungen der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung fortgeführt werden.

§ 8 Farben

(1) Gültig für den Bereich 1 und 2

Alle an der Fassade herzustellenden Farben (Putz, Holz, Natursteine) sind zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu ist erforderlich, die Farben inklusive Farbnummern nach dem NCS-Natural Color System einzustufen. Zur Beurteilung sind Skizzen oder Fotos mit dieser, an entsprechender Stelle eingetragenen Farbnummer, vorzulegen.

(2) Gültig für den Bereich 1 und 2

Die farbliche Gestaltung von Gebäuden, Gebäudeteilen und baulichen Anlagen ist mit der Farbgebung in der Umgebung und der vorhandenen Gebäude abzustimmen. Die Gliederung der Baukörper ist durch die farbliche Gestaltung zu unterstützen. Bei Gebäuden ist der dem Bautypus sowie dem Entstehungszeitraum entsprechende Farbbefund zu beachten.

(3) Gültig für den Bereich 1 und 2

Fensterrahmen und Türen sind im Farbton mit der Fassade abzustimmen.

(4) Gültig für den Bereich 1 und 2

Vor Anstrich von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind Farbmuster anzulegen (Probeflächen). Die Auswahl der Farbgebung erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.

Die Wahl der richtigen Farbe ist situationsabhängig und kann immer nur unter Berücksichtigung der „farblichen Umgebung“ getroffen werden. Die Bewahrung ursprünglicher, historischer Farben ist ein wichtiger Beitrag zur Ortsbildpflege. Sie ist ebenso Grundlage für die farbliche Gestaltung jüngerer Gebäude. Entsprechend der Stilpoche eines Bauwerkes fand immer eine bevorzugte Farbwahl statt. Diese Kombination Baustil/Farbwahl soll als „typisch“ erhalten bleiben.

Die Farben im Stadtbild von Bernkastel-Kues leiten sich aus den natürlichen Vorkommen in der Region ab. Hierbei sind es vor allem die regional vorhandenen mineralischen Pigmente, die lange Zeit für das beige, erdfarbene Farbspektrum in der Stadt verantwortlich waren. Die Farbgebung der Außenwände hat sich an der nebenstehenden Farbauswahl zu orientieren, Mischfarben und Farbabstufungen sind möglich. Blaue und grüne Farbtöne sind in der Regel nur für untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Markisen und Fensterläden zulässig.

NCS-Natural Color System ist ein logisches Farbsystem, das darauf beruht, wie der Mensch Farben sieht. Dieses System ist nicht herstellerspezifisch und basiert auf jahrzehntelanger fächerübergreifender Forschung von Designern, Ingenieuren und Psychologen. Mit NCS können alle denkbaren Oberflächenfarben beschrieben und mit einer eindeutigen NCS-Bezeichnung versehen werden. Mit dem NCS können alle Farben bezeichnet werden, die das menschliche Auge unterscheiden kann.

Bei putzseitigen Fassaden ist ein mineralischer Anstrich und bei Holz sind Leinölfarben aus kaltgepressten Leinöl zu empfehlen.

Fast alle erhaltenen Fachwerkhäuser, historischen Holzfenster und -türen wurden seit jeher mit rohem Leinöl konserviert und mit Leinölfarbe ohne Lösungsmittel vor Wind und Wetter geschützt. Vorteile der kaltgepressten Leinölfarbe ist u.a. dass diese nicht abplatzt, sie ist dauerhaft pflegbar und auf Dauer auch preiswerter als herkömmliche Farbe.

§ 9

Fenster, Türen, Rollläden, Fensterläden

(1) Gültig für den Bereich 1 und 2
Öffnungen sind als stehende Formate auszubilden.

(2) Gültig für den Bereich 1 und 2
Fenster und Türanlagen sind von der Außenfassadenoberfläche mindestens 10 cm zurückversetzt anzuordnen (Laibung). Der Einbau von Fenstern und Türanlagen in Fassadenebene oder davor ist unzulässig.

(3) Gültig für den Bereich 1 und 2
Fenster müssen ringsum von Wandflächen umgeben sein. Toröffnungen, Durchfahrten und Türen müssen dreiseitig von Wandflächen umgeben sein.

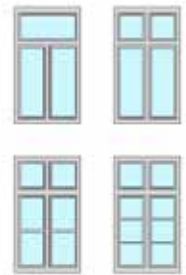
(4) Gültig für den Bereich 1 und 2
Einscheibige Fenster sind unzulässig. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind Schaufenster, welche den Regelungen von § 10 unterliegen. Ausnahmen können im Bereich 2 zugelassen werden.

Fenster und Türen in historischen Gebäuden sind in der Regel als stehende Formate ausgebildet. Als Grund hierfür sind die historisch beschränkten Möglichkeiten bei der Ausbildung großer Fensterbreiten sowie Fensterflächen zu sehen. Diese über Jahrhunderte durchgehaltene Grundgestalt soll auch bei Neubauten weiterhin verfolgt werden.

Dies soll verhindern, dass Teile von Fassaden, insbesondere Erdgeschossbereiche, bzw. ganze Fassaden „verglast“ werden.

Kleine Veränderungen können gerade bei historischen Gebäuden oder an Fachwerkbauten zu einer erheblichen Störung der in sich harmonischen Wandstruktur führen. Dies soll verhindert werden.

Der Verzicht auf die für Bernkastel-Kues typischen Fenstergliederungen lassen eine Fassade „verarmen“. Daher sind Fensterkreuze und Sprossenteilungen als gestalterische Elemente zu erhalten.



Fensterkreuz und Sprossenteilung in verschiedenartiger Ausgestaltung.

(5) Gültig für den Bereich 1 und 2
Die Unterteilung der Fenster ist handwerksgerecht auszuführen, d.h. Flügel-, Stock- und Blendrahmen dürfen nicht mit aufgesetzten Attrappen unterteilt werden.

(6) Gültig für den Bereich 1 und 2
Eine horizontale Aneinanderreihung (Fensterband) ist nicht zulässig. Zwischen den Fenstern sind Pfeiler von mehr als 15 cm Breite in der äußeren Fassadenebene und im Fassadenmaterial anzuordnen. Ausnahmen können im Bereich 2 zugelassen werden.

(7) Gültig für den Bereich 1 und 2
Reflexionsglas und getöntes Glas sind nicht zulässig.

(8) Gültig für den Bereich 1 und 2
Bei bestehenden Gebäuden sind die ursprünglichen Fenster und Türen möglichst zu erhalten und bei Abgängigkeit durch Neue in ursprünglicher Form und ursprünglichem Erscheinungsbild zu ergänzen. Bei Fassaden, die mit Fenstern und Klappläden konzipiert wurden, sind die Klappläden auch bei Renovierungen und Sanierungen beizubehalten.

(9) Gültig für den Bereich 1 und 2
Vor den Fassaden vorstehende Rollladenkästen sind nicht zulässig. Durch nachträglich eingebaute Rollladenkästen dürfen bestehende Fensteröffnungen nicht verkleinert werden.

Hier gilt das gleiche wie für Mauerwerks- und Fachwerksimulationen, der eigentliche Charakter der Fenster geht durch Attrappen verloren. Um so wichtiger ist der Erhalt historischer Fenster, soweit dies bautechnisch sinnvoll ist.



unzulässig: Fensterbänder

An bestehenden Gebäuden sind die ursprünglichen Türen und Fenster nicht nur aufgrund ihres zumeist zeitgeschichtlichen und kunsthandwerklichen Eigenwertes möglichst zu erhalten, sondern auch, da sie in Proportion, Material und Farbe sorgsam auf die Gesamtfassade abgestimmt sind.



unzulässig:
vorstehende Rollladenkästen

Fensteröffnungen sind als Einzelöffnungen auszubilden. Fensterbänder und Großflächenfenster (außer bei Schaufenstern) verletzen Maßstäblichkeit und Proportion im kleinteiligen Stadtbild von Bernkastel-Kues.



Bernkastel-Kues, Burgstraße - historische, erhaltenswerte Klappläden

Reflexions- bzw. getöntes Glas ist eine typische Erscheinung der modernen Architektur und vor allem in Großstädten an z.B. Hochhäusern vorzufinden. Dieses Glas würde in der historischen Bebauung von Bernkastel-Kues störend wirken. Durch Reflexionsglas bzw. getöntes Glas verändert sich außerhalb das äußere Erscheinungsbild der gesamten Hausfassade. Aus diesen Gründen ist die Verwendung dieses Glases nicht zugelassen.

Vor den Fassaden vorstehende Rollladenkästen sind nicht erlaubt, da sie die Fensterfaschen (Fenstereinfassungen) verdecken und sich so das Bild der Fassaden negativ verändert.

§ 10 Schaufenster

(1) Gültig für den Bereich 1 und 2
Schaufenster sind nur im Erdgeschoss bei bestehenden Fassaden zulässig. Bei einer Gesamtrenovierung eines Gebäudes oder bei neu zu errichtenden Fassaden können auch Galeriegeschosse erlaubt werden, bei denen sich das Schaufenster über zwei Geschosse erstreckt, wenn die Fassadenteilung dies zulässt.

(2) Gültig für den Bereich 1 und 2
Schaufensterachsen und Teilungen müssen der Konstruktion des Gebäudes, der Proportion der Fassade, der Fassadenstruktur und dem Maßstab des Gebäudes entsprechen; liegende Formate sind unzulässig.

(3) Gültig für den Bereich 1 und 2
Unterteilungen bei Schaufenstern sollen durch Stützen erfolgen, die eine Konstruktionsbreite von 0,20 m nicht unterschreiten. Bei Einbauten von Schaufenstern in massiven Erdgeschossen dürfen Pfeilerbreiten 0,30 m nicht unterschreiten.

§ 11 Markisen

(1) Gültig für den Bereich 1 und 2
An Gebäuden mit Schaufenstern sind aufrollbare oder zusammenfaltbare Markisen nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Feststehende Markisen sind nicht erlaubt.

Das Erdgeschoss muss als Bestandteil der Gesamtfassade deutlich erkennbar sein. Vertikale Gliederungselemente wie Pfeiler oder Stützen bzw. eine allseitige Umrahmung mit Mauerwerk sind daher unerlässlich.

Fensteröffnungen sind als Einzelöffnungen auszubilden. Fensterbänder und Großflächenfenster verletzen Maßstäblichkeit und Proportion im kleinteiligen Stadtbild von Bernkastel-Kues.



unzulässig:
„Aufgerissene“ Erdgeschoss-
fassade



zulässig:
durch Stützen / Pfeiler unterteilte
Schaufensterfront

Markisen sind zumeist nachträglich angebracht. Sie sollen daher ihrer Funktion als Sonnen- und Witterungsschutz dienen, in ihrer Gestalt jedoch so unauffällig wie möglich bleiben. Markisen in Folienqualitäten wirken allgemein störend im Stadtbild, insbesondere in grellen Farbtönen. Stattdessen sind Gewebematerialien in dezenten Farben, die sich der Farbharmonie der Fassade unterordnen, zu verwenden.

Markisen wirken sich negativ auf die Erscheinung der Fassade aus, sind jedoch aufgrund des erforderlichen Sonnen- und Witterungsschutzes zugelassen. Sie sollen aus- und einfahrbar bzw. aufrollbar sein. Feststehende Markisen sind nicht zugelassen, da diese ganzjährig hervortreten und nicht nur dem Sonnenschutz dienen.

(2) Gültig für den Bereich 1 und 2

Als Bestandteil des Erscheinungsbildes der Gesamtfassade müssen die Markisen auf die Gliederung und Farbgestaltung anderer Fassadenelemente abgestimmt werden und untergeordneter Teil der Fassade bleiben. Markisen dürfen wesentliche Architekturedetails nicht überschneiden und müssen im geöffneten Zustand eine freie Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m (in Sonderfällen mindestens 2,20 m) haben. Markisen sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt, nach Vorlage eines Farbkonzeptes und Skizzen. Je Gebäude dürfen maximal zwei Tuchfarben verwendet werden. So dürfen die Markisen einfarbig oder mit einem zweifarbigen, horizontalem oder senkrechtem Streifenmuster gestaltet sein. Andere Designs, glänzende Materialien sowie Markisen in Tonnen- und Korbform sind nicht zulässig. Beschriftungen und Aufdrucke jeglicher Art sind auf der gesamten Markise nicht zulässig.

(3) Gültig für den Bereich 1 und 2

Die Markisen müssen rechteckig sein, d.h. sie dürfen die Fenster nicht korbbogenartig überspannen, müssen mit diesen abschließen und dürfen nicht die gesamte Front überspannen. Seitlich geschlossene Markisen sind unzulässig. Ausnahmen können im Geltungsbereich 2 zugelassen werden.

Bernkastel-Kues, Graacherstr. -
Auf Fassadengestaltung abgestimmte Markisen



unzulässig:
durchgehende oder korbbo-
genartige Markisen



zulässig:
Einzelmarkisen unterstützen
den Rhythmus der Fassade



Die Fenster korbbogenartig überspannende Konstruktionen, zumeist festinstalliert, passen nicht ins Bild der Stadt Bernkastel-Kues und werden daher ausgeschlossen. Durchlaufende Markisen verschleiern den Rhythmus der Fassade und wirken sich negativ auf deren Gesamtwahrnehmung aus.

§ 12 Außentreppen

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Treppenanlagen, soweit sie im öffentlichen Raum liegen oder von dort aus eingesehen werden können, sind in Massivbauweise in Schiefer, Grauwacke, Basalt oder Sandstein auszuführen, in Kunststein nur dann, wenn dieser in Körnung und Farbe dem heimischen Naturstein ähnelt. Geschliffene und/oder polierte Oberflächenbehandlungen sind nicht zulässig. Zulässig können auch Stahltreppen sein, wenn sie zur Erschließung von Obergeschossen oder als zweiter Rettungsweg dienen und nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind.

(2) Gültig für Bereich 1 und 2

Geländer sind nur in Stahl und Holz erlaubt.

Treppen sind ein typisches Element im Stadtbild von Bernkastel-Kues. Auf ihre Gestaltung legt diese Vorschrift besonderen Wert. In erster Linie betrifft dies die ortsgerechte bauliche Ausführung der Stufen und Treppen. Ortsgerecht heißt, dass regional vorkommende Natursteine wie Schiefer, Grauwacke, Basalt oder Sandstein Verwendung finden sollen. Die Verwendung von Kunststein ist zulässig, sollte dann aber den oben genannten Natursteinen in Farbe und Erscheinung möglichst ähnlich kommen.



Durch viele Treppenanlagen in Bernkastel-Kues - „Südländisches Flair“ an der Mosel.



§ 13

Freileitungen, Antennen, Sonderanlagen

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Antennenanlagen für Funk und Fernsehen und dazugehörige Verkabelungen sind rückseitig anzubringen und dürfen vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sein. Ist dies nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich, so ist die Führung der Leitung abzustimmen.

Die Einmaligkeit der Dachlandschaft – vor allem im Bereich der Bernkastler Altstadt – wird insbesondere bei einem Blick von „oben“ deutlich. Technische Dachaufbauten wie Fernseh- oder Mobilfunkantennen oder Satellitenschüsseln können das eindrucksvolle Bild der Dachlandschaft von Bernkastel-Kues erheblich stören. Daher soll die Möglichkeit der unterirdischen Verlegung von Leitungen immer der oberirdischen Führung vorgezogen werden. Die Anbringung freiführender Leitungen hat so unauffällig wie möglich zu erfolgen.



Bernkastel-Kues - Einmaligkeit der Dachlandschaft in der Altstadt

(2) Gültig für Bereich 1 und 2

Je Gebäude ist nur eine Satellitenschüssel / Parabolspiegel / Antenne zulässig. Diese dürfen nicht über den Dachfirst herausragen. Dabei sind sie so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht zu sehen sind. Sie müssen farblich auf den jeweiligen Untergrund bzw. Hintergrund abgestimmt sein.

(3) Gültig für Bereich 1 und 2

Vorhandene Kabelanlagen sind zu nutzen. In diesem Falle sind Parabolanlagen nicht zulässig.

Gleiches gilt für die Anbringung von Antennen und Parabolspiegeln, deren Zahl auf ein Minimum zu reduzieren ist. Ihre Wirkung auf die Umgebung ist eingehend zu prüfen.

Abs. 2 regelt die möglichst unauffällige Installation der Anlagen.

Auch hier gilt: Die Vermeidung von Freileitungen, Antennen und Sonderanlagen im Stadtbild von Bernkastel-Kues hat Vorrang.

§ 14 Einfriedungen

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Einfriedungen müssen dem jeweiligen Baukörper und seiner Umgebung angepasst sein. Neu herzustellende Einfriedungen sind generell in zeichnerischer Form vorzulegen. Hierbei müssen Material, Farbigkeit und Höhenentwicklung definiert werden.

Zugelassen werden Natursteinmauern, einseitiges Verblendmauerwerk (in Richtung öffentlicher Verkehrsfläche) und Metallgitter in handwerklicher Ausführung. Lebende Hecken aus heimischen Sträuchern sowie Holzzäune mit senkrecht angeordneten Latten sind nur im rückwertigen Bereich (als Gartenabgrenzung) zulässig. Nicht zugelassen sind Ausführungen aus Kunststoff, Seilen, Ketten oder ähnlichem und Drahtzäune sowie Blumenkübel.

(2) Gültig für Bereich 1 und 2

Historisch vorhandene Einfriedungselemente sind zu sichern; sind Türen und Toranlagen zu Höfen, Vorplätzen oder Weinbergen vorhanden, sind diese zu erhalten.

Historische Umfassungselemente wie Natursteinmauerwerk-, Holz- oder Natursteinrahmen sind zu erhalten.

(3) Bei der Mauerwerksabdeckung sind zulässig

Gültig für Bereich 1

- Rollschicht,
- Natursteinabdeckung und
- Schieferplattenabschluss.

Gültig für Bereich 2

- vgl. Bereich 1
- Betonabdeckung.

unzulässig:
Einfriedung mit
Blumenkübeln



Einfriedungen in Form von Mauern und Toren stellen historisch betrachtet die klassischen Elemente zum Schutz von Haus und Hof dar.

Das so entstandene Erschließungsmuster Straße-Hof-Haus stellt einen der wesentlichen Merkmale dieser Anlagen dar und ist daher besonders schutzwürdig. Die durch Tore und Mauern erzeugte Einheitlichkeit der Straßenräume in der Altstadt von Bernkastel und den angrenzenden Ortslagen mit der strikten Trennung von öffentlichem Straßenraum und privatem Hofraum soll durch diese Vorschrift auch für folgende Generationen erlebbar bleiben.

Als Grundmaterial wurde in der Regel Schiefergestein oder Grauwacke verwendet, häufig in Kombination von Holz oder schmiedeeisernen Zaunabschnitten und Mauerpfeilern.

Eine besondere Detailfreude zeigt sich in der unterschiedlichen Ausbildung der Mauerwerksabdeckungen.



Bernkastel-Kues - Mauer mit Rollschicht



unzulässig:
Einfriedung aus Kunststoff



Bernkastel-Kues - Mauer mit Natursteinabdeckung

§ 15
Ausstattungs-elemente

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Vorhandene Bauteile und Ausstattungsgegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher Bedeutung wie besonders gestaltete Hauseingänge, Schlusssteine, Inschriften, Gewände, Gesimse, Konsolen, Figuren, Radabweiser u.a. sind an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten und zu pflegen.

(2) Gültig für Bereich 1 und 2

Bei der Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraumes sind Straßenbeläge, Brunnen, Hinweisschilder, Erinnerungstafeln, Beleuchtungen, Pflanzbehälter und sonstiges Mobiliar dem durch Maßstab, Form und Farbe bestimmten Charakter der historischen Bebauung anzupassen.

(3) Gültig für Bereich 1 und 2

Bei der Umgestaltung öffentlicher sowie privater Verkehrsflächen sind die historisch belegten Querschnittsprinzipien anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Wasserführung sowie die Separation von Geh- und Fahrflächen.



Trier, Hauptmarkt - Ausstattungselement



Bernkastel-Kues, Schwanenstraße - „Nicht historische“ Ausstattungselemente

Die traditionsreiche und durch viele regionale Einflüsse und topographische Besonderheiten geprägte Stadtgeschichte, hat eine Vielzahl von Ausstattungsdetails hervorgebracht, die als „Original“ zu bezeichnen sind und ihren Anteil am unverwechselbaren Stadtbild von Bernkastel-Kues haben: Radabweiser, Poller, Keilereingänge, Terrassen, Beleuchtung, Pflanzbehälter u.a.. Diese sind besonders zu schützen.



Bernkastel-Kues, Markt - Erhaltenswertes Ausstattungselement

Auch „nicht historische“ Ausstattungselemente im öffentlichen Verkehrsraum sollen nach Abs. 2 in ihrer Formsprache den Charakter des Ortes aufgreifen.

Die ursprüngliche Straßenraumgestaltung in den Altstadtstraßen beruhte auf einer deutlichen Trennung von Fahrbahn und Gehweg: Zum Schutz der Gebäude vor abfließendem Oberflächenwasser hob man zuerst die Hausvorbereiche an und befestigte sie. Es entstanden Gehwege und Bordsteine, entlang deren Führung das Wasser zu beiden Seiten abfließen konnte. Die Befestigung der Fahrbahn erfolgte erst später.



Bernkastel-Kues - Historischer Straßenbelag aus Naturstein

VIERTER ABSCHNITT: WERBEANLAGEN

§ 16 Begriffe

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen auf privaten Grundstücken, die der Ankündigung bzw. Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder auf Veranstaltungen dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Dazu gehören insbesondere Schilder, Fahnen, Spanntransparente, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen für Anschläge und Lichtwerbung, bestimmte Säulen, Tafeln, Flächen und Anhänger, die offensichtlich der Werbung dienen.

§ 17 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Gültig für Bereich 1 und 2
Werbeanlagen müssen in Größe, Farbe, Proportion, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich den Fassadenflächen, auf denen sie befestigt sind, unterordnen.

(2) Gültig für Bereich 1 und 2
Sie dürfen die Elemente der Fassadengliederung z.B. Bauteile wie Gesimse, Pilaster, Risalite, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen oder Inschriften nicht überdecken. Werbeanlagen dürfen den Blick auf ein in einem Straßen- oder Platzraum dominierendes Bauwerk nicht stören und es in seiner Erscheinung nicht beeinträchtigen.

Eine Werbeanlage entsprechend der Definition des § 52 der Landesbauordnung ist durch drei wesentliche Tatbestandsmerkmale beschrieben. Diese sind die feste Verbundenheit mit einem Ort als statische Komponente, die Verfolgung einer bestimmten Zweckbestimmung als funktionelle Komponente und die Sichtbarkeit vom öffentlichen Verkehrsraum aus als visuelle Komponente. Werbeanlagen sind bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Anlagen im Sinne des § 1 (1) Satz 2 Landesbauordnung. Sie befinden sich auf Flächen privater oder öffentlicher Eigentümer, die nicht öffentlicher Verkehrsraum, sondern private Flächen sind.

Die Bernkastel-Kueser Straßenzüge werden bislang oftmals von Werbeanlagen geprägt, die durch ihre hohe Anzahl, ihre Größe und die Vielfalt der Orte ihrer Anbringung dazu beitragen, den von den Straßenfassaden begleiteten Stadtraum weniger erfahrbar zu machen.

Trier - Je aussagekräftiger und kleiner eine Werbeanlage ist, um so prägnanter ist ihre Wirkung. Ein schlichter in handwerklicher Qualität hergestellter Schriftzug stellt in Verbindung mit einem Ausleger die optimale Kombination dar.



An und auf Türmen, Schornsteinen, Masten, in Vorgärten, an Balkonen und Einfriedungen werden Werbeanlagen nicht zugelassen. Bei mehr als 3 m vom Fahrbahnrand entfernt stehenden Gebäuden können Werbeanlagen ausnahmsweise auch in Vorgärten, an Masten und an Einfriedungen genehmigt werden.

(3) Gültig für Bereich 1 und 2

Werbeanlagen sind im Geltungsbereich der Satzung nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite der Gebäude zulässig. Je Nutzungseinheit ist nur eine Werbeanlage auf Fassadenflächen und eine Werbeanlage als Ausleger zulässig. Bei Eckgebäuden gilt dies für jede Straßenseite. Zulässig ist lediglich der Hinweis auf Inhaber und Art des gewerblichen Betriebes.

(4) Gültig für Bereich 1 und 2

Werbeanlagen jeder Art oberhalb der Brüstung des ersten Obergeschosses sowie auf Giebeln und vorspringenden Bauteilen sind nicht zulässig. Die Brüstungszone des ersten Obergeschosses oder die darunterliegende Gesimszone darf im Zusammenhang mit der Werbung weder verändert noch abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen und verkleidet werden. Die Gesimszone darf nicht durch Werbung verdeckt werden. Werbeanlagen dürfen an besonders ausgestalteten Bauteilen wie Erker, Tore, Konsolsteine u.a. nicht angebracht werden.

Die Zulässigkeit der Werbung wird auf die Stätte der Leistung und auf den unteren Teil der Fassadenfläche beschränkt, damit die architektonischen Besonderheiten und stadträumlichen Bezüge besser zur Geltung kommen. Dies bedeutet im Detail, dass Bauteile und Gliederungselemente von Fassaden nicht überdeckt werden dürfen. Dies gilt auch für ausladende Werbeflächen, die innerhalb von Sichtachsen den freien Blick auf die jeweils benachbarten Fassaden verhindern. Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Werbeanlage je Fassadenseite stellt sicher, dass der Informationsgehalt von Werbeanlagen und die wirtschaftlichen privaten Interessen gewahrt bleiben.



Simmern - Um eine Überfrachtung mit Werbeanlagen zu verhindern, ist pro Nutzungseinheit nur eine Werbeanlage auf der Fassadenfläche und eine Werbeanlage als Ausleger zugelassen.

(5) Gültig für Bereich 1 und 2

Nicht zulässig sind

- a) Werbeanlagen in, auf und vor Dachflächen,
- b) Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder,
- c) Beleuchtungen und Leuchtfarben mit Ausnahme von Weiß oder Weißgelb als Einzelleuchte,
- d) Leuchtkästen als Transparente,
- e) senkrecht lesbare Werbeeinrichtungen (90 Grad zur Hausfassade),
- f) Fahnen, Fahnentransparente und Spannbänder,
- g) Schaukästen.

Ausnahmen:

- 1. Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten neben Hauseingängen. Hierbei darf es sich lediglich um hausinterne Werbeanlagen handeln und nicht um Werbeanlagen Dritter (Lieferanten). Zulässig ist je ein Schaukasten pro gastronomischem Betrieb.
- 2. Schaukästen öffentlicher Institutionen.

(6) Gültig für Bereich 1

Untersagt sind schiefwinklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen.

(7) Gültig für Bereich 1 und 2

Zugelassen sind einheitliche Werbreiter / sog. Passantenstopper auf privatem Eigentum. Diese sind an der Stätte der Leistung und auf der dem Straßenraum zugewandten Seite des Gebäudes zulässig. Je Nutzungseinheit ist nur ein Werbereiter erlaubt. Die maximale Größe wird auf 72,5 x 120 cm (Breite x Höhe) begrenzt. Die Fläche der Schiefertafel entspricht einem Format von DIN A1. Als Material ist Schiefer, welcher mit weißer Kreide beschriftet werden darf, zulässig. Der Rahmen ist in naturfarbenem Holz auszuführen.



unzulässig:
senkrecht lesbare Werbeeinrichtungen



Die heimischen Holzarten Lärche, Eiche oder Douglasie werden bei der Gestaltung des Holzrahmens empfohlen.

§ 18 Werbung auf Fassadenflächen

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Werbeanlagen dürfen nur aus Einzelbuchstaben oder aus mit Farbe auf die Fassadenoberfläche aufgetragenen Schriftzügen bestehen. Außerdem kann durch Symbole oder Warenzeichen auf gleiche Art und Weise auf das Gewerbe hingewiesen werden. Flächige Werbetafeln, mit aufgedruckten Buchstaben sind nicht zulässig. Dies gilt auch für transparente Tafeln.

(2) Gültig für Bereich 1

Flach anliegende flächige Leuchtreklamen sind nicht zugelassen. Aufgelöste, in Einzelbuchstaben angebrachte Werbeanlagen dürfen nach den Vorgaben von § 19 Abs. 5 beleuchtet werden. Flach anliegende, plastische Einzelbuchstaben in handwerklich gestalteter Metallarbeit sind bis zu 0,35 m Höhe statthaft, wenn die Gesamtheit aller Teile nicht größer als 1,50 m² ist und dabei 4 % der Fassadenfläche nicht überschritten wird. Dies gilt sinngemäß auch für auf die Fassade aufgemalte Werbeanlagen. Die Ausladung der plastischen Schriftzüge darf nicht größer als 0,15 m sein. Bei einer mehrteiligen Werbeanlage gilt das Flächenmaß von 1,50 m² für die Gesamtheit aller Teile.

Für die Ankündigung von Tagesware ist eine einheitliche Schiefertafel je Nutzungseinheit in einer maximalen Größe von 45 x 80 cm als stehendes Format zulässig. Diese sind an der Stätte der Leistung und auf der dem Straßenraum zugewandten Seite des Gebäudes zulässig. Je Nutzungseinheit ist nur ein Werbepreiserlaubt. Als Material ist Schiefer, welcher mit weißer Kreide beschriftet werden darf, zulässig. Der Rahmen ist in naturfarbenem Holz auszuführen.

Ziel der Satzung ist es, die Gestaltung von Werbeanlagen dahingehend zu verändern, dass die Fassadenflächen der städtischen Häuser mehr in den Vordergrund treten und nicht von flächigen Werbeanlagen, -tafeln oder -transparenten verdeckt oder durch die Spiegeleffekte transparenter Flächen gestört werden. Dieses Ziel ist zu erreichen, indem auf flächige, auf die Fassade aufgebrachte Werbetafeln verzichtet und werbende Schriftzüge in Einzelbuchstagen aufgelöst werden. Als Hintergrund für diese Schriftzüge wird die Fassadenfläche selbst verwendet. Auch Warenzeichen bzw. Logos können so von einer flächigen Anlage gelöst und direkt auf der jeweiligen Fassade angebracht werden.

Um die werbende Wirkung dieser Anlagen auch bei Dunkelheit zu gewährleisten, sind durchscheinende Schriften und hinterleuchtete Einzelbuchstaben und Einzelbuchstaben in Weiß und Weißgelb zulässig. Am Gebäude zur Beleuchtung angebrachte ausladende Wandstrahler sind unzulässig, weil dadurch am Tage eine Beeinträchtigung der Fassade bewirkt wird. Denn diese Art der Beleuchtung kann nicht zurückhaltend und versteckt sondern aufgrund ihrer Funktion nur hervorragend und auffallend angebracht werden.



Viele Lokale haben Angebote, die nur an speziellen Tagen gelten. Die traditionelle Form der Präsentation auf einheitlichen Schiefertafeln ist zulässig. Strikte Voraussetzung ist allerdings, dass keine Fremd- oder Produktwerbung die Tafel „ziert“.

Absolutes Maximum ist eine Größe von 45 x 80 cm (Breite x Höhe) als stehendes Format zulässig. Für den Holzrahmen werden heimische Holzarten wie Lärche, Eiche oder Douglasie empfohlen.



Bernkastel-Kues, Markt -
Die Werbung der Adler Apotheke ist die klassische Ausführung eines schlichten Hinweises in Form eines aufgemalten Schriftzuges.

(3) Gültig für Bereich 2

Eine Werbeanlage in Art einer aufgemalten Schrift oder - flachaufliegend - in plastisch, leuchtenden Einzelbuchstaben ist zulässig, wenn der Flächeninhalt der Werbeanlage jeweils im Erdgeschossbereich nicht größer als 3,00 m² und in den Obergeschossen nicht größer als 1,00 m² ist und dabei 6 % der Fassadenfläche sowie eine maximale Schrifthöhe von 0,50 m nicht überschritten werden. Bei einer mehrteiligen Werbeanlage gilt das Flächenmaß von 3,00 m² bzw. 1,00 m² für die Gesamtheit aller Teile; die Ausladung der plastischen Schriftzüge darf 0,15 m nicht überschreiten.

§ 19

Werbeanlagen als Ausleger

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 1,50 m über die Gebäudefront des Erdgeschosses hinaus ausladen.

(2) Gültig für Bereich 1 und 2

Werbeanlagen als Ausleger müssen in einem Abstand von der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden, der dem dreifachen ihrer Ausladung entspricht.

(3) Gültig für Bereich 1 und 2

Ein Ausleger ist dann zulässig, wenn es sich um ein individuell gestaltetes Vorstehschild in filigraner Handwerksarbeit handelt. Seine Größe muss auf das Bauwerk, an dem es angebracht wird und dessen Umgebung angepasst sein. Der Flächeninhalt darf innerhalb der äußeren Begrenzungslinie höchstens 1,50 m² betragen. Solche Ausleger dürfen mit indirektem Licht beleuchtet werden.

Bei dem Ausleger darf es sich lediglich um einen hausinterne Werbeanlage handeln und nicht mit Werbung Dritter (Lieferanten) bestückt sein.

Die Ausladung von Werbeanlagen als Ausleger ist auf 1,50 m beschränkt.

Ein Abstand von Werbeanlagen als Ausleger von der seitlichen Grundstücksgrenze, der dem dreifachen ihrer Ausladung entspricht, stellt sicher, dass sich zwei auf beiden Seiten einer Grundstücksgrenze angebrachte Werbeanlagen gegenseitig in ihrer Wirkung nicht behindern. Außerdem wird dadurch erreicht, dass bei benachbarten Gebäuden mit unterschiedlichen Geschosshöhen Werbeanlagen als Ausleger unmittelbar benachbarte Fenster nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Mit Ausladung ist der horizontale Abstand zwischen der Oberfläche der Hauswand und dem vorderen Punkt der Werbeanlage gemeint.

Liegt keine Beeinträchtigung von Nachbargebäuden vor und ist sichergestellt, dass Werbeanlagen als Ausleger auf beiden Seiten einer Grundstücksgrenze nicht errichtet werden, ist eine Ausnahme gerechtfertigt.



Bernkastel-Kues, Gestade -
Historisierender und handwerklich hergestellter Ausleger



Bernkastel-Kues, Markt -
Ausleger, die gegenständlich auf das angebotene Produkt hinweisen, eignen sich besonders für die Bewerbung von traditionellen Fachgeschäften und zur Anbringung an historischen Gebäuden.



§ 20

Werbung auf Fensterflächen

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Ankündigungen von sogenannter Tagesware sind bis zu einer Größe von 20 % der Glasfläche der jeweiligen Fenster im Erdgeschoss zulässig.

(2) Gültig für Bereich 1 und 2

Das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Glasflächen ist in der Art von filigranen, waagerechten Schriftzügen oder einfarbigen Emblemen zulässig.

§ 21

Plakate

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Plakate sind nur auf den dafür eigens an bauaufsichtlich genehmigten Stellen aufgestellten Säulen und Tafeln zulässig. Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheiden angebracht oder aufgestellt werden. Die Vorgaben der Sondernutzungssatzung der Stadt Bernkastel-Kues vom 26.10.1988 in der jeweils gültigen Satzung bleiben unberührt.

§ 22

Werbung auf Baugerüsten

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Werbung auf Baugerüsten ist nicht zugelassen.



Trier -

Flächige Beschriftungen der Schau-
fenster erfüllen nicht die Zielsetzung
dieser Satzung, da dies das Erschei-
nungsbild der einzelnen Fassaden
negativ beeinflusst.

§ 23 Automaten

(1) Gültig für Bereich 1

Automaten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bilden Geldautomaten.

(2) Gültig für Bereich 2

Automaten dürfen nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen angebracht werden, die nicht im unmittelbaren Blickfeld vom öffentlichen Straßenraum liegen.

Für Werbeanlagen gilt, dass sie die architektonischen Besonderheiten eines Hauses und stadträumliche Bezüge nicht beeinträchtigen dürfen. Bauteile und Gliederungselemente von Fassaden dürfen nicht überdeckt werden. Da Automaten in einer Höhe von 1 – 1,5 m über dem Laufniveau angebracht werden müssen, kommt dafür nur die Fassade zwischen den Öffnungen der Erdgeschossfassade in Frage. Damit wird die Gesamtwirkung der Fassade beeinträchtigt, da die „Pfeiler- bzw. Flächenwirkung“ der Erdgeschossfassade in diesem Bereich beschnitten wird. Warenautomaten dürfen daher nicht an Straßenfassaden aufgehängt werden.



Trier - Die Problematik von Warenautomaten im Stadtgebiet wird durch diese Satzung so geregelt, dass die Neuerrichtung von Warenautomaten grundsätzlich untersagt ist, bzw. auf den Straßenfassaden der Gebäuden nicht zulässig sind.

FÜNFTER ABSCHNITT: VERWALTUNGS- VORSCHRIFTEN

§ 24

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 69 LBauO in Verbindung mit § 88 Abs.7 der LBauO.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Gestaltungssatzung erlassene Gestaltungsvorschrift zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Bernkastel-Kues vom 25. April 1996 außer Kraft. Unberührt bleiben Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen übergeordneten Rechtsverordnungen.

Bernkastel-Kues, 21. Juli 2011
Stadt Bernkastel-Kues

Wolfgang Port
Stadtbürgermeister

ANHANG

Begründung der Geltungsbereiche

Grundsätzliches:

In allen Stadtteilen der Stadt Bernkastel-Kues befindet sich wertvolle historische Bausubstanz. Überwiegend ist diese in den alten Ortskernen zu finden. Aufgrund der bauhistorischen Entwicklung der Gemeindebereiche sind manchmal jedoch auch nur vereinzelte historische Gebäude in Bereichen mit Bausubstanz neueren Datums zu finden. Hier wurde zugunsten einer kompakten Abgrenzung darauf verzichtet, einzelne Gebäude oder kleine Ensembles gesondert als Geltungsbereich auszuweisen. Teilweise stehen die besagten Gebäude ohnehin unter Denkmalschutz, so dass hier seitens der Denkmalschutzbehörde auf die Einhaltung von speziellen Gestaltungsvorgaben geachtet wird.

Ansonsten wurden die Abgrenzungen so gewählt, dass die „Hauptadern“ der alten Ortsteile sowie kompakte historische Bereiche, die insgesamt noch als solche erkennbar sind, zusammenhängende Geltungsbereiche bilden. Wenn sich in diesen Bereichen vereinzelt Gebäude neueren Datums befinden, so wurden diese bewusst nicht vom Geltungsbereich ausgenommen. Denn gerade hier ist es besonders wichtig, dass die Material- und Formensprache der historischen Umgebungsbebauung angepasst wird.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung wurde nochmals untergliedert in „Bereich 1“ und „Bereich 2“, wobei im „Bereich 1“ jeweils strengere Anforderungen gelten als im „Bereich 2“. Diese Unterteilung soll der unterschiedlichen bauhistorischen Bedeutung der jeweiligen Geltungsbereiche Rechnung tragen.

zu Anlage 1: Andel

Der Geltungsbereich im Stadtteil Andel bezieht sich auf den historischen Kernbereich des alten Ortes Andel. Es wurden neben der Randbebauung entlang der Goldbachstraße als Hauptachse durch den Ort auch die Post-, Boorhaus- und Veldenzerstraße rund um die kleine Andeler Kirche bis hin zur ehemaligen Moselbahntrasse als schützenswert erachtet, da hier noch in hohem Maß die kleinteilige Parzellierung und Bebauung in der alten Formen- und Materialsprache zu erkennen ist. Die Bereiche des Neubaugebietes sowie die moselseitig gelegenen Gebäude am Ortszugang aus Richtung Bernkastel kommend sind hingegen nicht mehr von alter Bausubstanz geprägt und somit nicht mehr im Geltungsbereich der Satzung enthalten. Auch hier werden die Festsetzungen für „Bereich 2“ als ausreichend angesehen, um die bauhistorische Wirkung zu erhalten.

zu Anlage 2: Bernkastel

Die historisch gewachsene Altstadt umfasst nahezu den ganzen Stadtteil Bernkastel, die auch überwiegend stark touristisch erschlossen ist. Ein Großteil der Altstadt wurde somit dem Geltungsbereich 1 und die Teile der Altstadt, die weniger touristisch genutzt werden, wurden dem Geltungsbereich 2 zugeordnet. Es ist in der Örtlichkeit zu erkennen, dass auch in der Vergangenheit bereits unterschiedliche Maßstäbe in der Gestaltung von Gebäuden im Bereich 1 und Bereich 2 angewendet wurden. Dies soll weiter fortgeführt werden.

ANHANG

Begründung der Geltungsbereiche

zu Anlage 2: Kues

Der Stadtteil Kues ist überwiegend von Bebauung aus der Nachkriegszeit geprägt. Zwei Teilbereiche sind jedoch aufgrund ihrer besonderen bauhistorischen Ausstrahlung und Funktion in den Geltungsbereich der Satzung übernommen worden:

Cusanusstift – Saarlée / Nikolausufer

Die Moselbrücke bildet eine Verbindungsachse zwischen den Stadtteilen Bernkastel und Kues, wobei deren Endpunkt auf der Kueser Seite das historische Bahnhofsgebäude ist. Das gesamte Umfeld davor, hier insbesondere das Cusanusstift auf der einen und das Hotel „Drei Könige“ auf der anderen Brückenseite sowie die Bebauung beidseitig der Bahnhofstraße sind in ihrer bauhistorischen Wirkung zu erhalten. Als Pendant zur historischen Altstadt Bernkastel ist die Wertigkeit so hoch, dass hier „Bereich 1“ gewählt wurde. Die Straßenzüge Saarlée und Nikolausufer, die von historischen Winzer- und Fischerhäusern geprägt sind, wurden auch dem „Bereich 1“ zugeordnet.

zu Anlage 3: Alt Kues

Der Bereich „Alt-Kues“ ist ähnlich wie der Stadtteil Bernkastel durch kleinparzellige Grundstücke mit verwinkelten alten Gebäuden und schmale Gassen geprägt, die das besondere Flair dieses Bereiches ausmachen. Der Geltungsbereich beschränkt sich hier auf die Hauptachsen vom Cusanusgeburtshaus (hier wurde die Bebauung entlang des Nikolausufers beidseitig des Gebäudes mit aufgenommen) über die Kardinalstraße und Weingartenstraße sowie den Bereich im Umfeld der St.-Briktius-Kirche zwischen diesen beiden Straßen, der noch sehr ursprünglich ist

und diesen Charakter behalten soll. Hier wurde für das gesamte Gebiet „Bereich 2“ als ausreichend angesehen, um die bauhistorische Wirkung zu sichern.

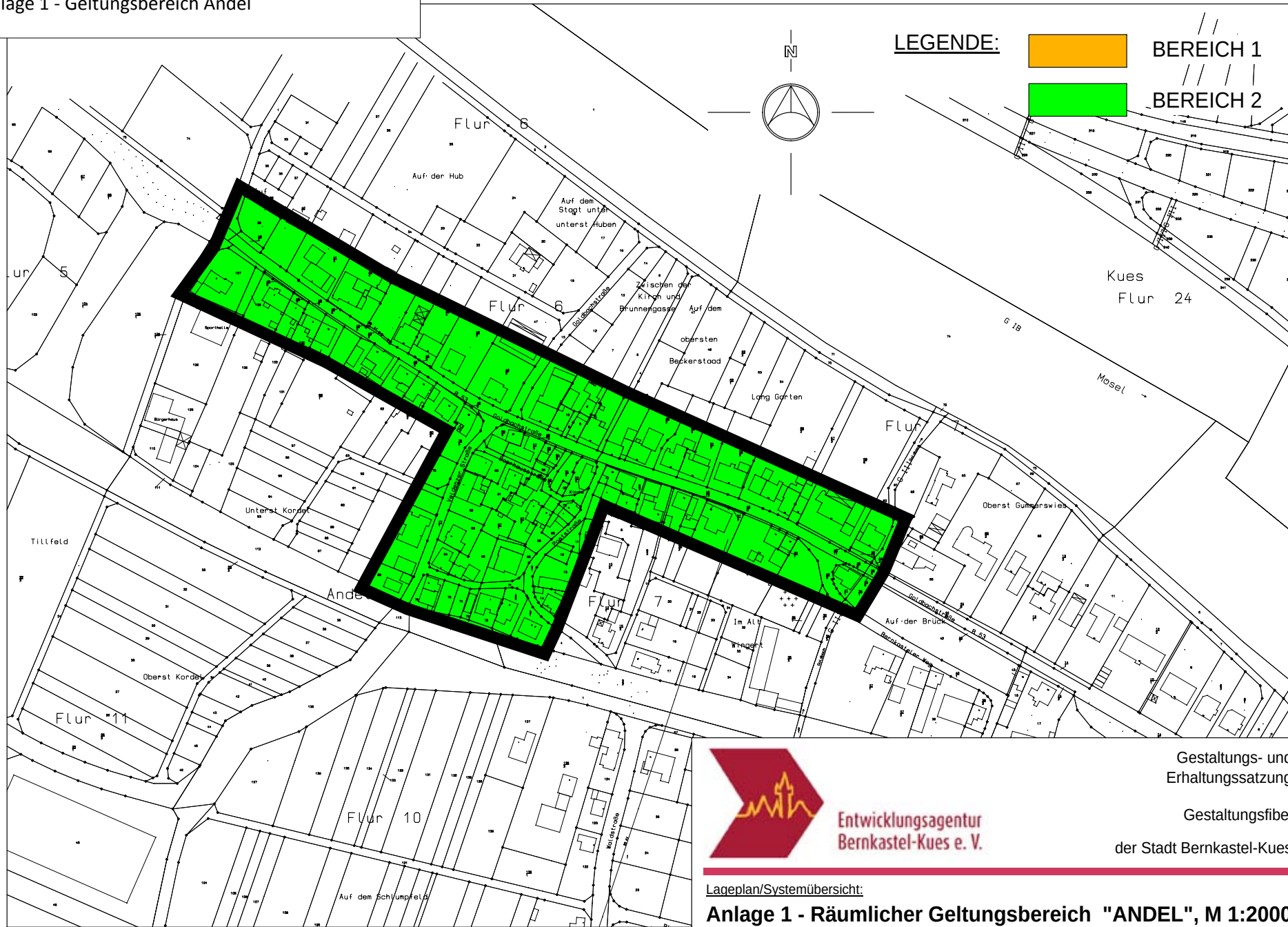
zu Anlage 4: Wehlen

Der Geltungsbereich wurde auf die Hauptstraße sowie die parallel am Moselufer verlaufende Uferallee und die Achse Brückenstraße/Zenthausstraße, die diese beiden Straßen miteinander verbindet, beschränkt. Die Hauptstraße ist die zentrale Ortsdurchfahrt von Wehlen und weist eine sehr historische Bausubstanz auf. Die Uferallee weist ebenfalls eine historisch geprägte Villenbebauung auf und ist als Uferpromenade auch touristisch sehr bedeutsam. Zusätzlich ist sie als Aushängeschild auch von der gegenüberliegenden Moselseite stark wahrnehmbar. Aus diesem Grunde sollte diese Bausubstanz dort besonders geschützt werden. Auch in der Verbindungsachse befinden sich historisch wertvolle Gebäude, die einem besonderen Schutz unterworfen werden sollen.

Es sollen allerdings nicht die gleichen Regularien Anwendung finden, wie im Bereich 1 der Altstadt von Bernkastel. Vielmehr sollen die nicht so restriktiven Bestimmungen des Geltungsbereiches 2 angewendet werden.

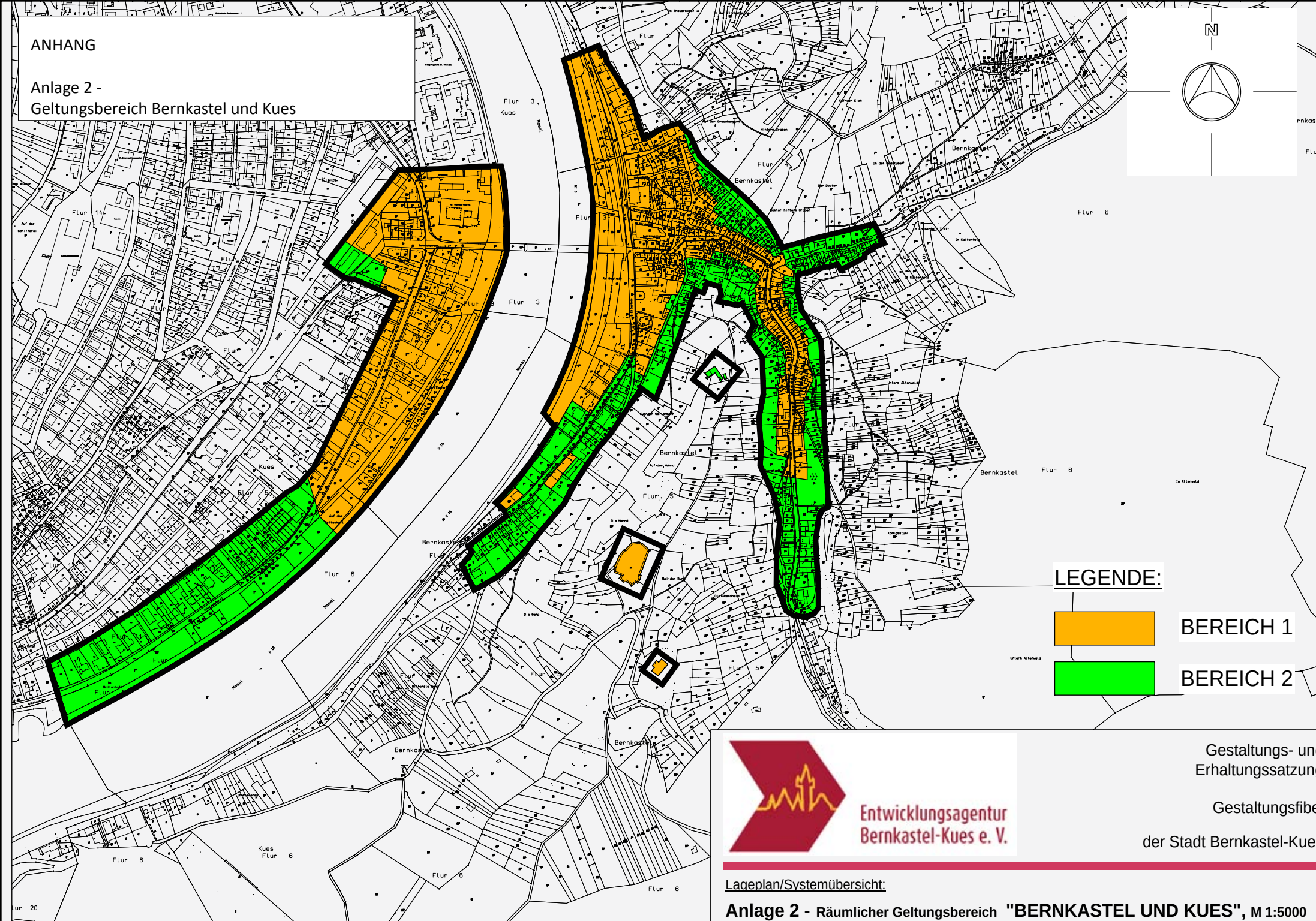
ANHANG

Anlage 1 - Geltungsbereich Andel



ANHANG

Anlage 2 - Geltungsbereich Bernkastel und Kues



LEGENDE:



BEREICH 1



BEREICH 2



Entwicklungsagentur
Bernkastel-Kues e. V.

Gestaltungs- und
Erhaltungssatzung

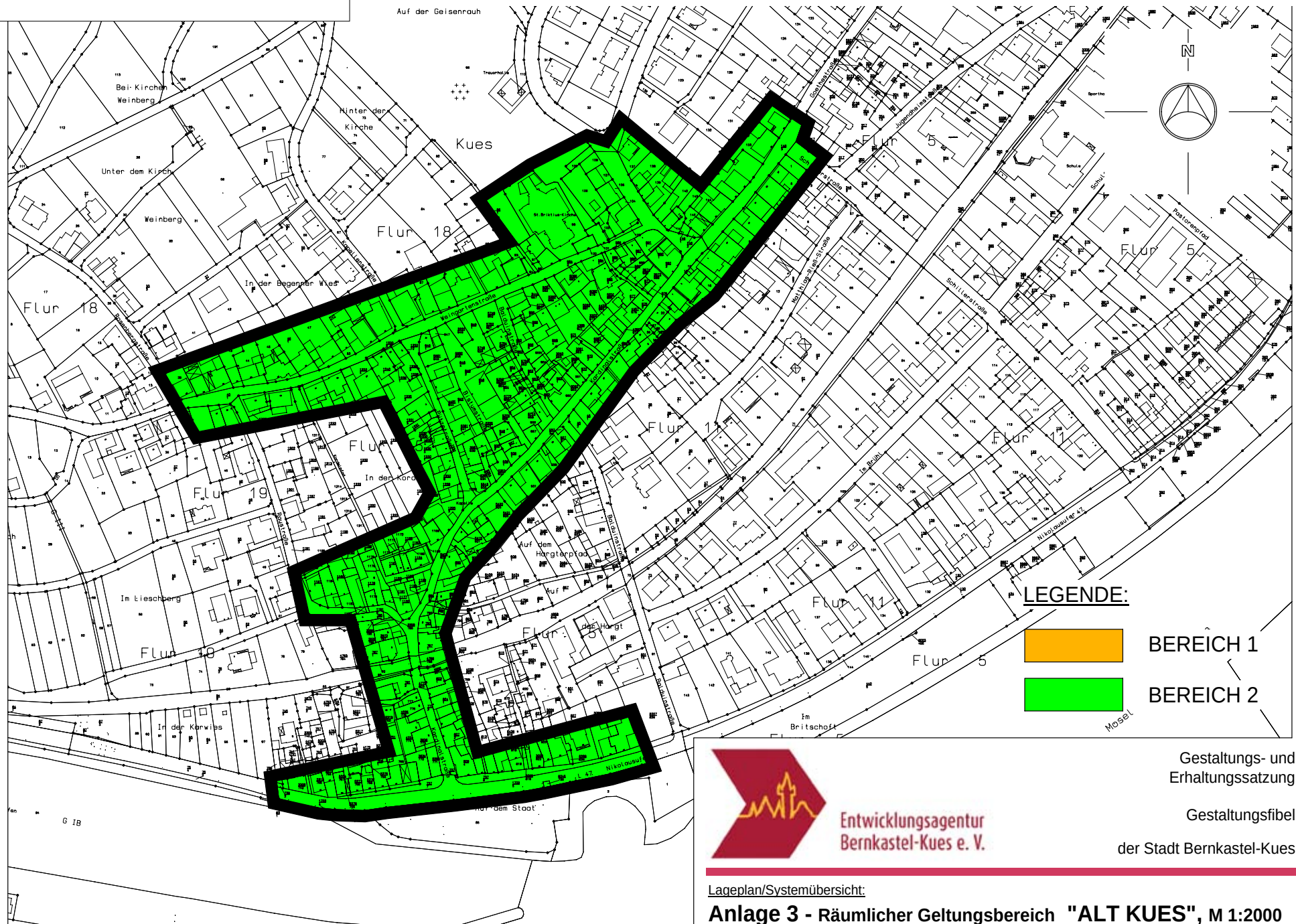
Gestaltungsfibel

der Stadt Bernkastel-Kues

Lageplan/Systemübersicht:

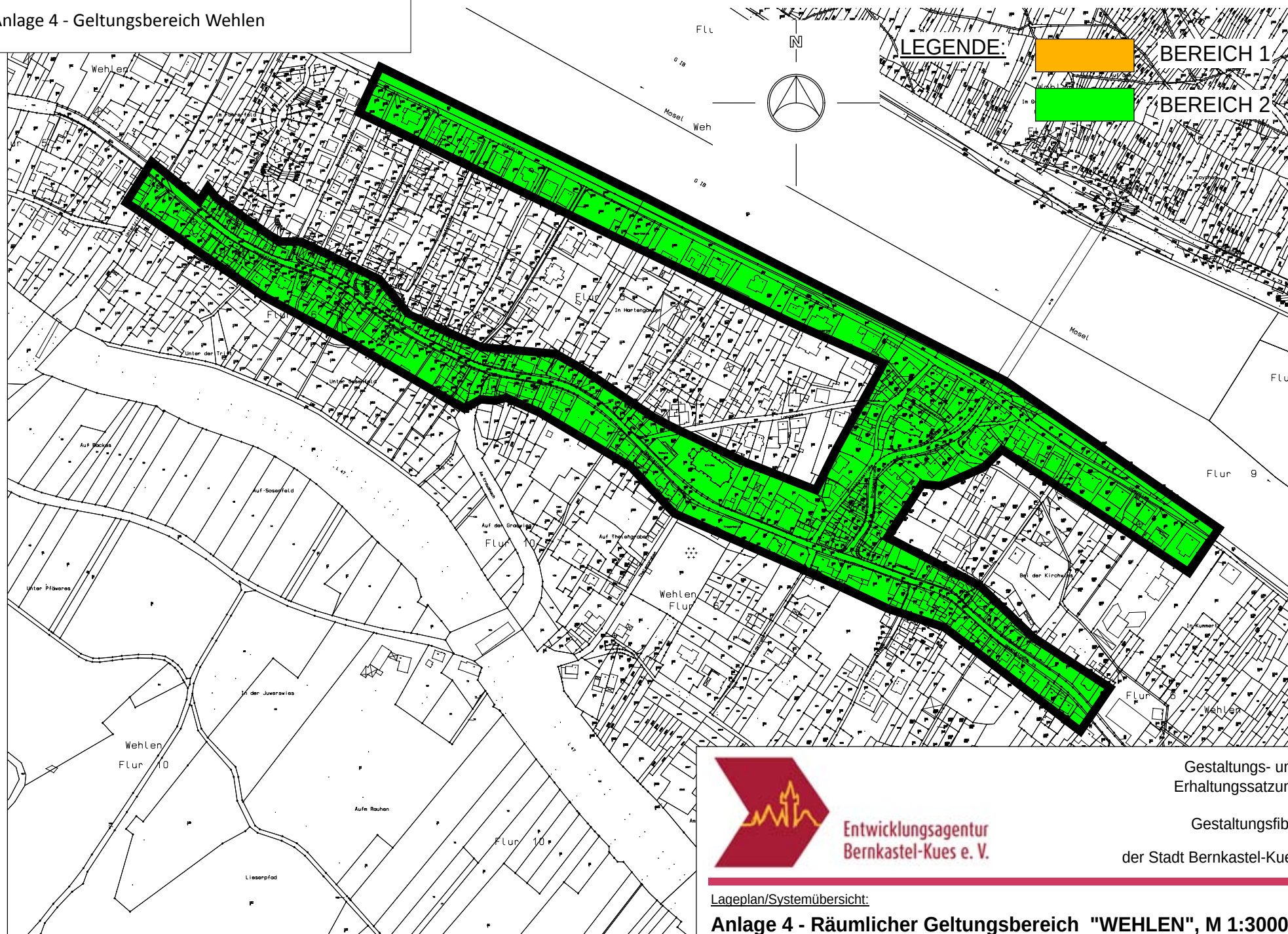
Anlage 2 - Räumlicher Geltungsbereich "BERNKASTEL UND KUES", M 1:5000

Anlage 3 - Geltungsbereich Alt Kues



ANHANG

Anlage 4 - Geltungsbereich Wehlen



Entwicklungsagentur
Bernkastel-Kues e. V.

Gestaltungs- und
Erhaltungssatzung

Gestaltungsfibel

der Stadt Bernkastel-Kues

Lageplan/Systemübersicht:

Anlage 4 - Räumlicher Geltungsbereich "WEHLEN", M 1:3000